

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit §§ 2 Abs.1 Satz 2, 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niddatal am 08.12.2022 die nachfolgende

Verwaltungskostensatzung

beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Stadt Niddatal erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Niddatal veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Niddatal.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt Niddatal, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt Niddatal einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt Niddatal kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | EUR |
|-----------|--|----------------------------------|
| 1. | Auskünfte, Beglaubigungen, Fotokopien | |
| 1.1 | Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 30,00 bis 600,00 |
| 1.2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, | 10,00 bis 600,00 |
| 1.2.1 | wie Nr. 1.2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 1.2.2 | Zuschlag zu Nr. 1.2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 14,00 |
| 1.2.3 | Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 5,00 |

| | | |
|---|--|--|
| 1.3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 15,00 |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1.1 bis 1.3 nicht anzuwenden. | | |
| 1.4 | Beglaubigung von Unterschriften | 6,00 |
| 1.5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 6,00 |
| 1.6 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich | 6,00 0,60 |
| 1.7 | Anfertigung von Fotokopien in schwarz/weiß, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | je Seite 0,40 |
| 1.8 | Anfertigung von farbigen Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | je Seite 0,50 |
| 1.9 | Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ² Ausdruck aus ALK oder ALB | 10,00 7,50 5,00 6,00 5,00 |
| 1.10 | Anfertigungen von Fotokopien aus Gemeindegesetzungen | je Seite 0,50 |
| 2. Entwässerung und Wasserversorgung | | |
| 2.1 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung, bis zu 2 Stunden - zeitlicher Mehraufwand, je Viertelstunde | 140,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 2.2 | Entscheidung eines Antrages auf - Änderung der Anschlussleitung u. des Übergabeschachtes - Herstellung, Änderung, Erweiterung, Erneuerung, Beseitigung der Anschlussleitungen | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 2.3 | Abnahme einer Grundstücksentwässerungs- oder Wasserversorgungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war | 25,00 bis 2.500,00 |
| 2.4 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage | 10,00 bis 2.500,00 |
| 2.5 | Überwachung der Einleitung nicht-häuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | 10,00 bis 100,00 |

| | | |
|-----------|--|---|
| 2.6 | Entscheidung über die Teilbefreiung vom Anschlusszwang | 125,00 |
| 2.7 | Entscheidung über die Befreiung von den Abwassergebühren durch den Einbau von privaten Wasserzählern, je Zähler | 125,00 |
| 3. | Bauwesen | |
| 3.1 | Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück - mindestens je Grundstückskaufvertrag | 10,00 50,00 |
| 3.2 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. Telekommunikationsgesetz - <u>im endausgebauten Straßenzustand</u> je lfd. Meter zu legendes Kabel/Leerrohr mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag - <u>im noch nicht endausgebauten Straßenzustand und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen</u> je lfd. Meter zu legendes Kabel/Leerrohr mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 3.3 | Erteilung einer Löschungsbewilligung | 70,00 |
| 3.4 | Erklärung der Stadt an die Bauherrschaft bei baugenehmigungsfreien Bauvorhaben gemäß Hessische Bauordnung (HBO) sowie nach dem Hessischen Nachbarrechtsgesetz (NachbG HE) | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 min. 50,00 |
| 3.5 | Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, einer städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung bei baugenehmigungsfreien Vorhaben, je Antrag | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 min. 50,00 |
| 3.6 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 3.7 | Erstellung von Kopien (analog oder digital) aus den 3. Ausfertigungen von Bauscheinen | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 zzgl. Kosten nach Ziffer 1.7 |
| 3.8 | Verleihen der 3. Ausfertigung von Bauscheinen | 25,00 |
| 3.9 | Befristete Ablagerung von Materialien (Bauschutt, Erde oder ähnlichem) auf gemeindeeigenen Grundstücken | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 3.10 | Miete für die Entleiherung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen durch den Bauhof (für die Bereitstellung bis zur anschließenden ordnungsgemäße Verstaueung nach dem Mietzeitraum) | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |

| | | |
|-----------|--|---|
| 3.11 | Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage von städtischen Ver- und Entsorgungsleitungen, je Vorgang | 20,00 |
| 3.12 | Entscheidung über die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 3.13 | Abnahme eines Straßen- oder Gehwegsaufbruch, pro Abnahmetermin oder Nachnahmetermin, - bis zu 1 Stunde - zeitlicher Mehraufwand | 70,00 nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 4. | Sonstige | |
| 4.1 | Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke | 5,00 |
| 4.2 | Benutzung eines Personenkraftwagens, je km | 0,50 |
| 4.3 | Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 4.4 | Ausgabe einer Ersatzhundemarke | 10,00 |
| 4.5 | Ausstellung eines Ersatz-Abgabebescheides | 10,00 |
| 4.6 | Bescheinigung über bereits gezahlte städtische Abgaben | 15,00 |
| 4.7 | Beglaubigte Fotokopien aus archivierten Personenstandsbüchern | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 4.8 | Bescheinigung über Anliegerkosten nach dem Kommunalem Abgabengesetz (KAG) oder dem Baugesetzbuch (BauGB) | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 5. | Widerspruchsverfahren | |
| 5.1 | Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 5.2 | Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 20,00 EUR |
| 2. für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde | 17,00 EUR |
| 3. für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde | 13,50 EUR |

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 EUR erhoben.

(3) Unterliegt die Amtshandlung der gesetzlichen Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit der Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Niddatal vom 18.06.2012 außer Kraft.

Niddatal, den 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Niddatal

Hahn
Bürgermeister